

durch den Arbeitgeber bei Auszahlung des Lohnes (§ 2); c) strafrechtlicher Schutz der Koalitions- und Arbeitsfreiheit durch Aufstellung eines Straftatbestandes gegen Nötigung zur Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Berufsvereinigung (§ 4) und zum Beitritt zu einer oder Austritt aus einer Berufsvereinigung.

2. Schutz der Versammlungsfreiheit. Aufstellung von Straftatbeständen a) gegen Verhinderung oder Sprengung von Versammlungen (§ 5); b) gegen unberechtigtes Eindringen und Störung von Versammlungen (§ 6).

3. Vorschriften zur Novellierung des Kollektivvertragsrechts hinsichtlich der Kundmachung und des persönlichen Geltungsbereichs der Kollektivverträge (§ 3).

22. Bundesgesetz vom 17. Juni 1930, betreffend die Abänderung des Waffenpatentes.

17. Juni 1930: (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 178).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I¹⁾. Der § 42 des Patentens vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, hat zu lauten:

»(1) Wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, können auf Anordnung des Bundeskanzlers die in Anwendung dieses Patentens zugestandenen Befugnisse zum Besitz und Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen nach Maßgabe der erkannten Notwendigkeit zeitweilig und unter Umständen auch nur für bestimmte Orte oder Personen Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches von Bundespolizeibehörden auch auf Anordnung des Landeshauptmannes die im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen getroffen werden.

(3) Übertretungen der erlassenen Anordnungen werden von den Gerichten nebst dem Verfall der Waffen oder Munitionsgegenstände mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S oder Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.«

Artikel II. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz betraut.

¹⁾ § 42 lautete bisher: »Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters (Landeshauptmannes) die in Anwendung dieses Patentens zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Notwendigkeit, Beschränkung unterworfen oder ganz eingestellt werden.«